

Bezirksgericht
Neunte Sektion
BARCELONA

Ordentliches Verfahren Nr. 3/2012
Zusammenfassung Nr. 1/2011
Zuständiges Gericht Nr. 9 Vilanova i la Geltrú (Barcelona)

URTEIL N°

Sehr geehrte Damen und Herren:

...

Barcelona, den 13. Mai 2013

Mündliche Verhandlung und öffentliche Anhörung vor dem neunten Abschnitt der Audiencia Provincial de Barcelona, im vorliegenden Fall Nummer 3/12, Zusammenfassung von Nummer 1/11, des neunten Amtsgerichts in Vilanova i la Geltrú (Barcelona), erfolgt von weiblicher Genitalverstümmelung in zwei Fällen, gegen die Angeklagten **A.**, volljährig, geboren am ... in Gambia, Tochter von ..., mit der Ausweisnummer X (Numero de Identidad de Extranjeros), wohnhaft in ..., Straße X, mit unbeachteter Kreditwürdigkeit, in vorläufiger Freiheit bezüglich dieses Falles, vertreten durch die vom Gericht zugewiesene Prokuristin, Frau Elena Lleal Barriga, und verteidigt von der Anwältin Frau ... und gegen den Angeklagten **B.**, volljährig, geboren am ... in Gambia, Sohn von ..., gambischer Staatsbürger, mit Ausweisnummer X, wohnhaft in ..., Straße X, mit unbeachteter Kreditwürdigkeit und in vorläufiger Freiheit bezüglich dieses Falles, vertreten durch die vom Gericht gestellte Prokuristin Patricia Sande Sucarrats und verteidigt durch die Anwältin Frau ...

Als Vertreter der öffentlichen Anklage im Namen der Staatsanwaltschaft erschien Richter José Maria Torras Coll, der, nach vorhergegangener Beratung und Abstimmung, die einheitliche Meinung des Gerichts vertritt.

SACHVERHALT

ERSTENS.- An den vorher vereinbarten Terminen wurde die öffentliche Hauptverhandlung zu in der Überschrift genannter Sache abgehalten. Außerdem wurden die vorgeschlagenen Beweise beider Parteien, welche als relevant erklärt wurden, aufgenommen und somit in die Strafakte aufgenommen.

ZWEITENS.- Die Staatsanwaltschaft hat in ihren Schlussfolgerungen die vorläufige Version zur endgültigen erhoben, in denen sie die Tatsachen des Verfahrens als rechtlich und strafrechtlich in zwei Fällen von weiblicher Genitalverstümmelung beschreibt, welche laut Art. 149,2 des Strafgesetzbuches definiert und bestraft werden. Ohne das Auftreten von abändernden Umständen strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind die Angeklagten A. und B. zum Zeitpunkt Eltern der minderjährigen Opfer C. und D. laut Art. 149,2 des Strafgesetzbuches und strafrechtlich verantwortlich. Es wird eine Verhängung einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren

ohne Bewährung für jede der Straftaten, ebenso das Tragen der Gerichtskosten zur Hälfte und zu gleichen Teilen beantragt.

DRITTENS.- Die Anwältin der Angeklagten A. legt ihre vorläufigen Feststellungen vor und beantragt Freispruch, mit positivem Entscheid oder alternativ die Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung basierend auf dem Verbotsirrtum des Art. 14.3 des Strafgesetzbuches.

VIERTENS.- In gleicher Vorgehensweise legt die Verteidigung des Angeklagten B. ihre vorläufigen Feststellungen vor. In erster Linie plädiert sie auf Freispruch des Mandanten, mit positivem Entscheid, da die Beteiligung der begangenen Straftat gezeugnet wird und fordert alternativ die Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung basierend auf dem Verbotsirrtum des Art. 14.3 des Strafgesetzbuches. Weiterhin bezieht sich die Verteidigung auf die in Art. 21.5 des Strafgesetzbuches beschriebene mildernde strafrechtliche Verantwortung, gestützt auf die Eindämmung bei Schadensbehebung, da der Angeklagte sich an Dr. Pere Barri, des Dexeus Instituts in Barcelona, gewandt hat und einen Rekonstruktionseingriff der Klitoris bei beiden Minderjährigen, zu klinisch adäquatem Zeitpunkt, vorgesehen hat.

Die Angeklagten trugen ihre entlastenden Aussagen nach Recht auf das letzte Wort am Ende der Anhörung vor, woraufhin das Urteil nach Beratung und Abstimmung vom Urteilsverkünder ausgesprochen wurde.

BEWIESENE FAKTEN

Erstens.- Durch die rationelle und umfassende Evaluierung der Beweismittel im Plenum und mit den Garantien des Widerspruchs, der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit ist bewiesen und wird erklärt, dass:

- I. Die Angeklagten, A. und B., beide volljährig und von gambischer Nationalität, ohne Vorstrafen, mit legalem Aufenthaltsstatus in Spanien, Eltern, unter anderem von den minderjährigen Mädchen C., geboren am ... 1999 und D., geboren am ... 2004, haben während des später genannten Zeitraumes ihren Wohnsitz in ... (Barcelona). A. ist seit 1998 in Spanien wohnhaft während B. seit 22 Jahren in Spanien wohnt. Die betroffenen Mädchen waren in Spanien eingeschult.

- II. An nicht konkretisiertem Datum, aber zwischen den Tagen 5. Juli 2010 und 20. Januar 2011, haben die beiden Angeklagten, im beidseitigem Einverständnis, direkt oder über eine unbekannte dritte Person, jedoch sicherlich effizient zur Erfüllung beigetragen, die Klitoris beider Minderjähriger zu entfernen. Angetrieben wurden sie von ihren kulturellen und religiösen Überzeugungen, im Bewusstsein beider Angeklagter von dem Verbot dieser Praxis in ihrem Aufenthaltsland und ohne, dass die beiden Minderjährigen während des besagten Zeitraums das Staatsgebiet verlassen haben.

- III. In Folge der beschriebenen Begebenheiten erlitten beide Minderjährige Verletzungen, bestehend aus dem Fehlen der Klitoriseichel, welche sexuelle Beziehungen nicht unmöglich machen, jedoch das sexuelle Vergnügen abändert.
- IV. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2012, des Servei d'Atenció a la Infancia i l'Aolescència de Barcelona, Rechtssache 45788/Ed-76848-2012, wird als Vorsichtsmaßnahme die Hilflosigkeit der Minderjährigen C. und D. erklärt, welche die unmittelbare Übernahme der Vormundschaft und den Ausfall der Ausübung der Entscheidungsgewalt und der zugehörigen Rechte der Eltern bewirkt.

RECHTSGRUNDLAGE

ERSTENS.- Vorüberlegungen.

Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage gegen die Angeklagten, Eltern der beiden minderjährigen Verletzten, die eine Amputation der Klitoris erlitten, von dem Standpunkt, dass die Angeklagten Täter und strafrechtlich verantwortlich, jeder von ihnen in zwei Fällen von weiblicher Genitalverstümmelung sind, vorgesehen und bestraft nach Art. 149.2° des Strafgesetzbuches.

Die Amputation der Klitoris ist eine säkulare, kulturelle Tradition, verwurzelt in einigen Ländern, vor allem in Afrika. Mehr kultureller, religiöser und ideologischer Pluralismus, hervorgerufen durch das Phänomen der Migrationsströmungen, bezeugt eines der Probleme, welche aus dem strafrechtlichen Aspekt nicht unbeantwortet bleiben können: Der Konflikt der zwischen dem vorherrschendem Gesetz der Empfängergesellschaft und den Überzeugungen und religiösen, traditionellen oder kulturellen Auffassungen von bestimmten sozialen Einwandergruppen, die zur gleichen Zeit Ikonen der Identität und des Unterschiedes inmitten von Pluralität und Interkulturalität sind, entsteht.

In Folge dessen entsteht eine unvermeidbare Spannung zwischen der Macht des Empfängerlandes und dem Einwanderer, zwischen der Autorität und den Werten des Individuums, zwischen den Werten der Gesellschaft und der Gemeinschaft und den personellen Erfahrungen des Menschen.

Trotzdem kann der Staat nicht alle Handlungen, die nach individuellem Kriterium mit dem Diktat des Gewissens konform sind, da sie unter dem Plädoyer der Bewusstseinsfreiheit oder dem Deckmantel der Tradition und unter dem Schutz der Gewohnheit entstehen, akzeptieren. Dies würde nämlich ein Vergessen der Beteiligung des rechtlichen Interesses an Themen von fundamentaler Wichtigkeit und Bedeutung, die eine universelle Referenz darstellen, wie das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Entfaltung, beinhalten. Es existieren zahlreiche legale Instrumente, die die internationale Gemeinde zur Verteidigung der Menschenrechte einsetzt. Unter anderem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte; die UN-Konvention über die Beseitigung jeglicher Form von Diskrimination gegen Frauen, die in Art. 5 die Beseitigung von Vorurteilen oder Gepflogenheiten basierend auf der Idee der Unterlegenheit oder Überlegenheit der Geschlechter hervorhebt; die Konvention über die Rechte des Kindes; die UN-Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, welche die Rechte des Kindes

gegen Missbräuche, die im Namen eines Glaubens oder einer kulturellen Tradition ausgeübt wird, geschützt und die Resolution der Generalversammlung 56/128, über traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen oder Mädchen betreffen. Und auf der Ebene der Europäischen Union, die Resolution des Europäischen Parlaments über die weiblichen Genitalverstümmelungen (2001/2035(INI) vom 20. September 2001. Vorangestellt wird ein Bericht über die weibliche Genitalverstümmelung in dem Einverständnis, dass diese Verstümmelung einen ernsthaften Angriff auf die Menschenrechte bedeutet, da es sich um einen Gewaltakt gegen Frauen handelt, der unmittelbar die Integrität als Person angreift. Deshalb muss die Europäische Union zu einem festen und entschlossenen Übereinkommen zur Verteidigung potentieller Opfer dieser Straftat gelangen, sie schützen, sie in Vormundschaft nehmen, den Aspekt der intrafamiliären Gewalt von Genitalverstümmelung hervorheben. So ruft man die Mitgliedsstaaten auf, genannte Praktiken zu verfolgen, zu verurteilen und zu bestrafen, indem man eine umfassende Strategie anwendet, die die normative, sanitäre, soziale und die Dimension der Integration der zugewanderten Bevölkerung berücksichtigt, indem man Vorsichts- und Vorsorgemaßnahmen einführt. (wie zum Beispiel die Vorsichtsmaßnahme des Ausreiseverbotes, wenn fundierte Indizien vorhanden sind, dass bei der Gelegenheit der Reise ins Heimatland die Intention der Durchführung der Operation besteht, und die Anordnung eine Untersuchung der Minderjährigen durch einen Gerichtsmediziner, Gynäkologen oder Spezialisten). Dies ist von Nöten, um den Zustand der externen Genitalorgane festzustellen und wird durch Art. 4 des Gesetzes 8/1995, vom 27. Juli über Achtsamkeit und Schutz von Kindern und Jugendlichen, was im Einklang mit der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Kindern vom 20. November 1989 und der europäischen Charta über die Rechte von Kindern, basierend auf dem übergeordneten und verbreiteten Interesse des Kindes steht, gestützt. Dieses Interesse wird als Leitprinzip der betreffenden Entscheidungen und Handlungen gewählt und wurde von der Justizbehörde im Art. 15 der C.E. festgelegt. Die Grundrechte jedes Menschen bezüglich physischer Integrität ohne, dass in keinem der Fälle jemand in erniedrigende Behandlung gerät, wird durch Art. 13 der L.E. Kriminal, im Einklang mit Art. 158.4 des Strafgesetzbuches, in angewandter Integration, ex Art. 4.3 des Bürgerlichen Gesetzbuches und dem Erlass von Verwaltungsvorschriften für Gesundheitszentren, Bildungseinrichtungen, Sozialarbeiter und Ärzte betont und außerdem die präventive Arbeit des sozialen Handelns speziell für Kinder hervorgehoben, aber ohne dabei Einwandergruppen zu stigmatisieren.

Im Bewusstsein dessen, hat der Gesetzgeber durch L.O. 11/2003 vom 29. September in expliziter Form als neues, autonomes und spezifisches Delikt die Genitalverstümmelung oder Abtragung mit Definition in Art. 149,2 des Strafgesetzbuches in unsere Gesetze inkorporiert. Weiterhin wird als Begründung dargelegt, dass durch die soziale Integration von Einwanderern in Spanien neue Realitäten auftreten, auf welche die Gesetzeslage adäquate Antworten geben muss, da die Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen eine Praktik darstellt, die mit maximaler Strenge, ohne dass sie mit angeblichen religiösen oder kulturellen Gründen gerechtfertigt werden kann, bekämpft und ausgemerzt werden muss. Spanien ist zu einem Gastland für Personen aus anderen Ländern mit anderen Bräuchen, Traditionen und Überzeugungen geworden.

Dessen ungeachtet hat der Respekt für diese Bräuche und Traditionen eine Grenze dort, wo für unser kulturelles Umfeld abscheuliche und inakzeptable Verhaltensweisen stattfinden. Zu diesem Zweck dient die Definition dieses Verhaltens als kriminell. Außerdem, da es in der

Mehrheit der Fälle die Eltern oder die unmittelbaren Verwandten des Opfers sind, die sie zwingen, sich dieser abscheulichen Verstümmelung zu unterziehen, ist eine spezielle Entziehung der Vormundschaft mit Hauptstrafcharakter erforderlich, um Mädchen vor zukünftigen Aggressionen und Quälerei zu schützen.

Die weibliche Genitalverstümmelung besteht aus der chirurgischen kompletten oder partiellen Entfernung der weiblichen Genitalien. Eine Praxis, die auf dem afrikanischen Kontinent und in einigen Ländern des Nahen Ostens weit verbreitet ist und von der man in okzidentalern Ländern Kenntnis in Folge von Migration oder nach Urlaubsaufenthalten in den Heimatländern von Mädchen mit Migrationshintergrund hat.

Die operative Entfernung ist die Verstümmelung von Teilen der externen weiblichen Genitalien, um ein Gefühl von sexueller Lust zu verhindern. Mit der Absicht, dass das Mädchen als Jungfrau in die Ehe treten kann. Im Falle, dass dies nicht erfüllt wird, kann die Frau abgelehnt werden. Außerdem soll damit die angebliche Promiskuität der Frau vermieden und versichert werden, dass sie nur Kinder mit Ihrem Ehemann bekommt. Weibliche Genitalverstümmelung (Female Genitale Mutilation – FGM) ist die offizielle Bezeichnung der Weltgesundheitsorganisation, um sich auf diese Praxis zu beziehen.

Es existieren drei Varianten von weiblicher Genitalverstümmelung: die totale oder partielle Entfernung der Klitoris (bezeichnet clitoridectomie), die Entfernung der Klitoris und die Teil- oder Kompletentfernung der inneren Schamlippen, bekannt als *Spaltung* und die Entfernung der äußeren Schamlippen um offene Hautoberfläche zu erhalten, die im Anschluss genäht wird, um die Vagina zu verdecken. Diese Variante ist als *Infibulation* bekannt und dabei wird eine kleine Öffnung hinterlassen um den Durchgang von Urin und Menstruation zu erlauben.

Es muss nicht ausgesprochen werden, dass die Folgen dieser Verstümmelung offensichtlich und schockierend sind. Nicht nur auf physischer Ebene, den starken Schmerz hervorgehoben, sondern auch der emotionale Schock, Schmerzen beim Geschlechtsverkehr, Harnverhalt, Komplikationen bei der Geburt, Geschwüre im Genitalbereich sowie Blutungen und Infektionen, die bis zur Unfruchtbarkeit führen können. Außerdem zählen eine erhöhte mütterliche und fötale Sterblichkeitsrate zu den Folgen, da in der Regel ohne Betäubung, mit rudimentären Instrumenten wie Glas, Metallstücken (Dosen), Taschenmessern, Scheren oder jegliche Art von scharfen Instrumenten, ohne antiseptische Mittel, ohne vorherige Desinfektion, ohne Hygienevorschriften und passendes Equipment, zum Beispiel die Verwendung von Pflanzen um die Wunde abzudecken oder Salben, die als Heilmittel gelten, gearbeitet wird.

Neben den physischen treten auch psychologische Folgen auf, wie zum Beispiel Verhaltensstörungen, Panikzustände, Depressionen und Gefühle der Demütigung und Angst. Bezüglich der Sexualität verursacht es Frigidität, es reduziert und limitiert wesentlich die Möglichkeit, Lust zu empfinden und kann einschließlic bis zur Anorgasmie führen. Es wurde sogar bestätigt, dass die Beschneidung von Frauen die Entfernung des Glücks bedeutet. In einigen afrikanischen Gesellschaften wird Sex manchmal nicht als Vergnügen aufgenommen, sondern nur als reiner Motor für die Reproduktion in einer patriarchalen Welt angesehen.

Es gibt viele unterschiedliche Gründe, die aufgeführt werden, um diese uralte Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung rechtfertigen zu können, einige von sozialem Charakter,

andere stützen sich auf die Tradition, als Erkennungszeichen des Geschlechts (Förderung der Weiblichkeit) und der Einführung des Mädchens in die Gesellschaft und die Zuweisung einer bestimmten Rolle und Funktion in der Ehe. Man empfindet es als Zeichen der Fügsamkeit, Gehorsamkeit und Unterwerfung, indem man das sexuelle Verlangen des Opfers verringert und somit die Möglichkeiten der Untreue minimiert und ihre Autonomie und sexuelle Freiheit einschränkt, das heißt auf die freie Entwicklung und Ausübung der Sexualität einwirkt. Desweiteren verdeutlicht man damit die ausschließlich reproduktive Funktion der Frau und begeht die Tat im Zeitraum vor der Pubertät, an Mädchen zwischen sechs und zwölf Jahren, wodurch die Verstümmelung zu einer Art Initiationsritus mit starker atavistischer Komponente wird.

Zusätzlich dazu, dass sie das besagte Delikt als eigenständig und als eine Form des Verbrechens der Körperverletzung mit ausdrücklicher Kriminalisierung inkorporiert, ändert die Reform des Strafrechts das L.O.P.J. (Art. 23.4, Absatz g) dahingehend, dass sie den spanischen Gerichten Zuständigkeit (angelehnt an das Prinzip der Universalität oder die globale Gerechtigkeit, extraterritoriale Strafe) zuspricht, sodass über ein Delikt der weiblichen Genitalverstümmelung geurteilt werden kann, vorausgesetzt, die Verantwortlichen befinden sich in Spanien.

Wie in der Begründung des Gesetzes 3/2005 vom 8. Juli, durch welches das L.O.P.J. geändert wurde, beschrieben wird, kann die Tatsache, dass Genitalverstümmelungen in einigen Ländern, aus denen einige Immigranten der Europäischen Union stammen, traditionelle Praktiken sind, nicht als Rechtfertigung dienen, um derartige Verstöße gegen die Menschenrechte nicht zu verhindern, zu verfolgen und wegen dieser zu bestrafen.

Somit sieht die Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vor, dass die Staaten teils adäquate Maßnahmen, inklusive von legislativem Charakter um Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu ändern oder außer Kraft zu setzen, die eine Diskriminierung gegen Frauen darstellen. In dieser Linie fällt auch die Reform der L.O.P.J., indem sie die extraterritoriale Verfolgung der Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung, wenn die Begehung der Straftat im Ausland stattfindet, so wie es in der Mehrheit der Fälle vorkommt, indem man Ausflüge oder Aufenthalte in den Herkunftsländern ausnützt, ermöglicht.

Es besteht kein Zweifel, dass die Kriminalisierung dieser Art von abscheulichem Verhalten, welches die Würde der Person unter dem Vorwand eines Einführungsrituales stark beeinträchtigt, lobenswert erscheint, da dieses die Frau als reines Instrument des Mannes zurückstellt und ihre Versachlichung bedeutet.

Eine Rechtfertigung dieser Praxis ist nicht machbar, da sie einen Gewissenskonflikt hervorbringen würde. Die Akzeptanz der Praxis würde nämlich einen Rückgang des Prinzips des Gehorsams gegenüber den Regeln und anarchischen Verhaltensweisen bedeuten.

Somit ist in der Schuldfrage durch den Beschwerdeführer das im Verbotsirrtum unterstützte Argument gerettet, sei es als überwindbarer oder unüberwindbarer Fehler, ex Art. 14.3. des Strafgesetzbuches.

Somit leitet sich die Nichteffizienz des behaupteten Grundes der Rechtfertigung vom Alibi auf das Fehlen der örtlichen Zuständigkeit der spanischen Gerichte ab. Behauptend, dass die Operation außerhalb unserer Grenzen durchgeführt wurde, bietet Aufschluss darüber, dass vorheriges Wissen seitens des Täters über die Existenz des normativen, imperativen Mandats

bestand. Genauso wie die Durchführung unter Geheimhaltung, welche ein Urteil über die Vorkenntnisse der Rechtswidrigkeit vermuten lässt. Dies wird maximiert, wenn es sich bei dem Täter nicht um einen kürzlich eingereisten Immigranten, sondern um einen "ausländischen" Staatsbürger handelt, der durch fortgeschrittene Integration aufgrund seines langen Aufenthaltes in spanischem Hoheitsgebiet besticht und einen hohen Grad an sozialer und kultureller Anpassung ans Gastland vorweist.

Die Zugehörigkeit dieser Personen, denen diese Praktiken zugeschrieben werden, zu ethnischen oder kulturellen Gruppen mit Defiziten in sozialer Integration und Übernahme der Kultur und Werte der europäischen Gesellschaft erfordern eine sorgfältige, friedliche und abgewogene Wertung der Schuld. Darauf basierend, dass in der Darlegung der Beweggründe dieser Tat sich der unvertretbare Hintergrund dieser Praktiken und die Unmöglichkeit jeglicher Rechtfertigung proklamiert, darf die Schuldfrage der Täter dabei jedoch keines Falls außer Acht gelassen werden. Im Zuge dessen kann auf das Verbotsirrtum des Art. 14.3 des Strafgesetzbuches hingewiesen werden, in welchem geschrieben steht, dass weniger ein kognitives Defizit im Wissen der Rechtswidrigkeit, sondern eine mangelnde Anerkennung oder interne Annahme des wertlichen Inhaltes der Norm vorliegt.

Das Verbrechen kann durch direkten Vorsatz (ersten Grades) oder durch indirekte Absicht (zweiten Grades) ausgeführt werden. Im letzteren Fall ist die Garantenstellung des nächsten Verwandten relevant, inklusive der unterlassenen Hilfeleistung.

ZWEITENS.- Von der rechtlichen Einordnung des Sachverhalts.

Nach Erwägung der aktuellen Beweislage und im Bewusstsein des ex. Art. 741 des L.E. Criminal, der vorgebrachten Beweise während der Verhandlung birgt dieses Gericht keine Zweifel über die Verantwortlichkeit der Angeklagten. Schuldig, sei es in direkter oder indirekter Form, der Körperverletzung ihrer minderjährigen Töchter gemäß den Bestimmungen der Art. 28 und 29 des Strafgesetzbuches in Bezug auf die Handlung auf den Fall anwendbar, Art. 149,2 des Strafgesetzbuches oder gegebenenfalls im Falle der unterlassenen Hilfeleistung nach Art. 11 des Strafgesetzbuches.

In der Tat, und wie schon vorsorglich in der Rechtsprechung STS vom 31. Oktober 2012 bestimmt, befinden sich die beschriebenen Taten im strafrechtlichen Rahmen des legalen Sachverhaltes des Art. 149,2 des Strafgesetzbuches, für deren Anwendung folgende Anforderungen erfüllt werden müssen:

1. Erzeugung von Verletzung oder Gefahr
2. Das Auslassen einer Aktion, die in hypothetischer Relation mit der Vermeidung des Endergebnisses steht.
3. Die Person, die Hilfe unterlies, muss als Täter in Frage kommen, Bedingung bei besonderen Verbrechen.
4. Die Person, die Hilfe unterlies, wäre in der Lage gewesen freiwillig einzugreifen und hätte somit das Resultat vermeiden oder erschweren können.
5. Die unterlassene Hilfeleistung bedeutet eine Verletzung einer Rechtspflicht zum Handeln oder die Person, welche die Hilfestellung unterlies, hat im Vorfeld durch eine Tat oder eine vorherige Unterlassung der Hilfe eine Gefahrensituation für das Opfer geschaffen. Alle Punkte treffen auf den Fall zu.

DRITTENS.- Würdigung der Beweismittel

Die Aufgabe, ein Urteil zu verkünden, ist, ohne Frage, sehr schwierig und besonders anspruchsvoll und hochkomplex, wie es in diesem Strafverfahren deutlich wird, da letzteres versucht, Fragen wie die bereits vorher gestellten zu behandeln. Ein größerer kultureller, religiöser und ideologischer Pluralismus, Begleiterscheinung des Migrationsflusses, zeigt eines

der Probleme auf, das seitens des Strafrechts nicht unbeantwortet bleiben kann: Der Konflikt der zwischen dem herrschenden Gesetz des Gastlandes und den Überzeugungen und religiösen, traditionellen oder kulturellen Ansichten einiger bestimmter sozialer Einwanderergruppen, welche wiederum Teil des Pluralismus und der Interkulturalität sind, entsteht, erzeugt eine unvermeidbare Spannung zwischen der Macht des Gastlandes und des Einwanderers, der Autorität und der Werte des Individuums, zwischen sozialen und kollektiven Werten und den persönlichen Erfahrungen der Person.

Nichtsdestotrotz, wie bereits festgehalten, kann der Staat nicht alle Handlungen, die unter dem Deckmantel der Freiheit des Gewissens oder im Schutz von Tradition und im Schatten des Brauchtums geschehen, zulassen, die nach individuellen Kriterien mit dem Gewissen vereinbar sind. Dies würde nämlich das Unterlassen der Beteiligung des rechtlichen Interesses an grundlegend wichtigen und bedeutenden Themen wie das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Schadloshäufigkeit bedeuten. Deshalb dürfen diese eingefleischten, jahrhundertealten Bräuche oder Traditionen sich weder durchsetzen noch sich der Würde des Menschen und den fundamentalen, universell anerkannten Gesetzen voranstellen. Vor allem, wenn es sich bei den Betroffenen um minderjährige Mädchen handelt und die Angeklagten ihre Eltern sind, die von Natur aus dazu berufen sind, die Würde und Integrität der Mädchen zu erhalten und deren freie Entwicklung, mit Einschluss der sexuellen, zu garantieren.

Die Angeklagte A., gebürtig in einem gambiaschen Dorf, äußert über einen Dolmetscher ihrer einheimischen Sprache im Hauptverfahren, dass sie im Jahre 1998 nach Spanien kam, dass sie Mutter der genannten Minderjährigen ist und sie gemeinsam mit ihrem Ehemann B., ebenso Angeklagter, ihren familiären Wohnsitz in ... errichtete und bis ins Jahr 2007, in welchem sie die Reise, in Begleitung der Minderjährigen, in ihr Herkunftsland verrichteten, auf spanischem Staatsgebiet verweilten und im Zeitraum von 5. Juli 2010 bis 20. Januar 2011 wohnhaft unter der angegebenen Adresse waren.

Aus den urkundlichen und fachkundlichen gynäkologischen vorgebrachten Beweisen ergibt sich, dass am Tage des 5. Juli 2010 im Rahmen einer pädiatrischen Untersuchung der Mädchen keine Anomalien jeglicher Form erkannt wurden, da während der Untersuchung die Gegenwart der Genitalorgane beider Minderjähriger beobachtet wurde, sprich sie unversehrt waren.

Doch am 20. Januar 2011, im Zuge einer weiteren gynäkologischen Untersuchung, entdeckte man die Abtragung, Entfernung der Klitoris bei beiden Mädchen.

Die Angeklagte hat entschieden bestätigt, dass sie während des besagten Zeitraums nicht nach Gambia gereist war, sondern mit den Mädchen in Spanien geblieben ist und im angegebenen Wohnort ansässig war. Die Angeklagte antwortete ausweichend und abgeneigt und sagte, dass sie nichts über das Geschehene wüsste. Sie leugnete eine Beteiligung an jeglicher Art von Handlungen der Genitalverstümmelung ihrer Töchter. Sie verteidigte sich, indem sie sagte, sie wüsste nicht, dass diese Praxis verboten wäre und ein kriminelles Verhalten darstelle. Sie berichtete, dass davon zwischen ihr und ihrem Ehemann nie die Rede war.

Bei der Befragung über Ihre eigene Person antwortete sie auf die Frage, ob man an ihr im jungen Alter die Entfernung der Klitoris praktiziert hat, auf konfuse, diffuse Weise und mehrdeutig. In der Folge stellte sich heraus, dass die Verstümmelung ihr ebenso angetan wurde,

sie aber davon nichts wusste, was nicht weniger als erstaunlich ist. Über ihre Bildungsstufe und Ausbildung sagt sie aus, dass sie weder schreiben noch lesen kann und weiterhin, dass kein weiteres Familienmitglied mit ihnen lebe. Die Dynamik der Familie besteht darin, dass die Mutter die Hausarbeiten erledigt, sich um die Erziehung der Kinder kümmert und nur gelegentlich oder sporadisch als Putzfrau in einem anderen Haushalt arbeitet.

Der Angeklagte B. gesteht seinerseits, dass er seit 22 Jahren in Spanien wohnt und seine Aufenthaltsgenehmigung völlig legal ist, genau wie bei seiner Frau.

Er bestätigte, dass sie am 5. Juli 2010 in Spanien wohnhaft waren und, als man die Entfernung der Klitoris bei seinen minderjährigen Töchtern feststellte, im selben Wohnsitz wohnhaft waren.

Er bestritt, dass er in jeglicher Form an der Tat der Entfernung der Klitoris seiner Töchter beteiligt war, unter der Anmerkung, dass er gegen die besagte Praxis ist.

Er äußerte, dass seine Frau ihm etwas darüber erzählt hatte, dass der Kinderarzt die Entfernung Teile der Genitalien entdeckte. Er behauptete, dass die Entfernung nicht in Spanien stattfand und dass er sie mit der Reise mit den Mädchen nach Gambia in Verbindung bringt, bei der sie einen Zeitraum, vom Jahr 2007 bis ins Jahr 2009, dort geblieben sind, während die Eltern nach Spanien zurückgereist waren.

Er sagte, dass er sich nicht persönlich um die Hygiene des Badezimmers, der Toilette, der Mädchen kümmert, sondern dass seine Frau das übernehme. Er sagte weiterhin, dass seine Frau sie badete und dass er es gesehen hätte. Der Angeklagte bekundete, dass er sich an den Arzt Dr. Pere Barri wendete, um sich über die Erfolgchancen einer eventuellen Rekonstruktion der Klitoris bei beiden Minderjährigen zu informieren. Er bezieht sich darauf, dass er voll und ganz bereit war, dass dieser Eingriff, zu klinisch adäquatem Zeitpunkt, vorgenommen wird und dass er seine Zustimmung gab.

Er beendete seine Aussage betuernd, dass er nichts von der ihm untergestellten doppelten Genitalverstümmelung wusste.

Die Vernehmung war höchst illustrativ und aufschlussreich, um die innige und präzise Überzeugung der Schuld beider Angeklagter seitens des Gerichts zu bestätigen.

In der Tat bekundet die Zeugin E. vor Gericht, zum Zeitpunkt Hebamme, dass sie während der gynäkologischen Untersuchung der Minderjährigen keine Anomalien an den externen Genitalorganen erkennen konnte. Sie verdeutlichte, dass diese unversehrt waren und hob die fehlende Kollaboration seitens der Mutter hervor, welche der Untersuchung unwillig und widerstrebend gegenüberstand und etwas Widerstand aufbrachte.

Die Zeugin wies darauf hin, dass diese Untersuchung wegen präventiver Zwecke vom Sozialamt auferlegt wurde. Sie sagte, dass die Mädchen in Begleitung ihrer Mutter, der Angeklagten, erschienen und dass sie bereits zwei Mal zur Untersuchung zitiert wurden, ohne zu erscheinen.

Die Zeugin F. bezeugte, dass sie, in der Funktion als Klinische Assistentin, am 5. Juli 2010 während der klinischen Untersuchung der Mädchen, die in Begleitung ihrer Mutter erschienen

waren, anwesend war. Sie sagte, dass das Mädchen, welches sie untersuchte, wenig sprach und sich auffällig widerwillig verhielt und der Untersuchung abgeneigt war, was diese erschwerte.

Die gynäkologische Ärztin, Frau Gloria Valdevira, bezeugte ihrerseits, dass sie am 5. Juli 2010 die Genitaluntersuchung der Minderjährigen, die von dem Sozialamt aus Risiko vor einer Reise ins Heimatland und der dortigen Durchführung der Genitalverstümmelung zu ihr gesandt wurden, vornahm. Die Ärztin bekundete, dass es schwer war, die Mädchen auf der Liege zu positionieren, sie jedoch nach anfänglicher Gegenwehr die Unversehrtheit und Normalität der externen Genitalorgane bestätigen konnte.

Nichtsdestotrotz, entdeckte man am 20. Januar 2011 die Anomalie, die Veränderung der besagten externen Genitalorgane, die verstümmelt erschienen und im veröffentlichten Bericht bestätigt wurden.

Auch Frau Dr. Rabanal und Frau Dr. Luisa Ortega Sánchez gaben als medizinische Sachverständige in ihrem Bericht vom 27.01.2011 hinsichtlich der gynäkologischen Untersuchung der beiden genannten Minderjährigen und angesichts des Verdachts des Sozialdienstes, dass an ihnen während eines Urlaubs oder Aufenthaltes in ihrem Heimatland die Beschneidung der Klitoris durchgeführt worden sein könne, eine glaubhafte Stellungnahme ab. Die Ärztinnen stellten fest, dass die genannten Mädchen keine Klitoris hatten und keine Narben aufwiesen, so dass die Verstümmelungen nicht erst vor kurzem vorgenommen worden seien, und dass die Schleimhaut die Bestimmung des Datums der Verstümmelungen erschwere, da es sich hier um einen Bereich handle, in dem Narben üblicherweise gut abheilen.

Beide Ärztinnen schlossen kategorisch aus, dass das Fehlen der Klitoris durch eine angeborene Fehlbildung bedingt sei, da dies sehr selten vorkomme und bei zwei Schwestern vollkommen unwahrscheinlich sei.

Laut ihrer Aussage stellten sie bei den Mädchen im Genitalbereich eine leicht hypertrophe Linie fest, bei der die "Knospe" der Klitoris fehle, und betonten, dass die Agenesie sehr selten sei und nicht möglich sei bei zwei Mädchen, die zugleich Schwestern sind. Die beiden Sachverständigen beurteilten, dass eine gutachtliche Festlegung hinsichtlich des genauen Datums der Durchführung der Beschneidungen nicht möglich sei, und kamen zu dem Schluss, dass eine Genitalverstümmelung von einem Fachmann nicht übersehen werden könne.

In der Hauptverhandlung sagte Frau Dr. Mercè Utges ihrerseits, sich dieser Linie anschließend, und nach Ratifizierung der in der Prozessakte auf den Seiten 91 bis 92 und 185 bis 187 vorliegenden Berichte, dass sie eine eventuell angeborene Fehlbildung als Ursache für das Fehlen der Klitoris bei den untersuchten Mädchen ausschließe. Sie sagte, dass es keine Narben gäbe und dass das ungefähre Datum der Entfernung nicht genau festzustellen sei, dass es jedoch sehr wohl in den Zeitraum zwischen dem 05.07.2010 und dem 20.01.2011 einzuordnen sei.

Jedenfalls schloss sie sich der Meinung ihrer Kollegin insofern an, als dass auszuschließen sei, dass die Beschneidungen erst vor kurzem vorgenommen worden seien, und dass sie möglicherweise in dem genannten Zeitraum durchgeführt worden seien. Die Ärztin sprach über die Risiken, die eine Durchführung der genannten Genitalverstümmelung birgt, da sie meist heimlich an ungeeigneten Orten, ohne die entsprechenden Instrumente, unter nicht aseptischen Bedingungen vorgenommen würden, mit einem hohen Infektionsrisiko und Blutverlust und mit

möglichen Komplikationen, und dass dies selbstverständlich davon abhängt, von wem, wo und mit welcher Ausstattung und an welchem Ort diese Beschneidung der Klitoris praktiziert werde.

Aufgrund ihrer Schlüssigkeit gelten die gerichtsmedizinischen Berichte vom 27.01.2011, die in der Hauptverhandlung ratifiziert wurden und in der Prozessakte auf den Seiten 91 und 92 und 185, 186 und 187 vorliegen, als Definition hinsichtlich der Beurteilung, dass bei den Minderjährigen C. (11 Jahre) und D. (6 Jahre) bei den äußeren Geschlechtsorganen keine Klitoris zu erkennen ist, und hinsichtlich der deutlichen Aussage, dass die Agenesie zu selten ist, um gleich bei zwei Mitgliedern derselben Familie auftreten zu können. Gleichfalls wird darauf hingewiesen, dass das Fehlen von Anzeichen einer Entzündung und von Narben an den Geschlechtsorganen der Minderjährigen vermuten lässt, dass diese Verwundungen nicht erst vor kurzem entstanden sind, wobei der genaue Zeitpunkt der Durchführung nicht abzuschätzen ist.

Dr. Pere Barri, Fachmann auf dem Gebiet der Chirurgie, Facharzt des klinischen Instituts *Clínica-Instituto Dexeus* in Barcelona, seit 2007 Fachmann auf dem Gebiet der Wiederherstellung von weiblichen Geschlechtsorganen und über die entsprechende Stiftung tätig, sagte seinerseits aus, dass eine Wiederherstellung möglich sei, jedoch der richtige klinische Moment abzuwarten sei.

Er sagte, dass die Eltern der verstümmelten Mädchen, die Angeklagten, seine Praxis in Begleitung der Rechtsanwältin aufgesucht hätten, und sprach von den positiven Ergebnissen, die erzielt worden seien.

Im *Instituto Dexeus* in Barcelona wird die Wiederherstellung der Klitoris allen immigrierten Frauen angeboten, die eine teilweise Entfernung erlitten haben.

Es handelt sich hierbei um eine chirurgische Operation, die den Frauen in diesem Organ wieder eine Sensibilität gibt. Diese Art von chirurgischem Eingriff wird in Spanien erstmalig von dem Abteilungsarzt für Geburtshilfe, Gynäkologie und Reproduktion des *Instituto Dexeus*, Pere Barri Soldevilla, durchgeführt.

Doktor Barri lernte die Technik der Wiederherstellung der Klitoris am Krankenhaus *Bichat-Claude Bernard* in Paris und arbeitete dort unter der Leitung des Chirurgen Pierre Folbes, dem Wegbereiter dieser Methode, die eine Wiederherstellung des weiblichen Genitalbereichs möglich gemacht hat. Diese Technik wird verbürgt durch die exzellenten Ergebnisse, die bei der Ausführung dieses Eingriffs an über 1.000 Frauen, die eine Verstümmelung der Klitoris erlitten hatten, erzielt wurden.

Jede Frau, die eine Beschneidung erlitten hat, erwachsen ist und sich des Verlusts ihres Sexuallebens bewusst ist, kann operiert werden.

Herr Llorenç Pere Olivé, für die katalanische Einwanderungsbehörde *Direcció General de Immigració* der *Generalitat de Catalunya* zuständiger Fachmann, bestätigte, dass eben genau Gambia, das Herkunftsland der Angeklagten, zu den Ländern zähle, von denen bekannt sei, dass dort die weibliche Genitalverstümmelung praktiziert werde, und dass es sich hierbei um eine verdammenswerte und aus kulturellen oder traditionellen Gründen nicht zu rechtfertigende Praxis handle, eine uralte, gewohnheitsmäßig durchgeführte Praxis. Er wies auf das Aktionsprotokoll aus dem Jahre 2011 zur Risikovermeidung von weiblichen Genitalverstümmelungen infolge des Einwandererstroms hin und dass hierfür Präventionskampagnen von den Behörden in den Bereichen Polizei-, Gesundheits- und Erziehungswesen und auch durch die zuständigen Sozialen Dienste durchgeführt werden.

Gemäß dem vorstehend Angeführten muss dieses Gericht nun angesichts der in dieser Verhandlung angesammelten Beweismittel darauf schließen, dass die vorläufige Wahrheit der Schuldlosigkeit, welche die Unschuldsvermutung ist, durch die vorgebrachten belastenden Beweise widerlegt wurde.

In der Tat erweisen sich die medizinischen Urkundenbeweise, die Fachberichte der Fachärzte, Kinderärzte, Gynäkologen und Hebammen als schlüssig insofern, als dass am 05.07.2010 im Verlaufe der kinderärztlich-gynäkologischen Untersuchung keinerlei Anomalie hinsichtlich der Bildung der äußeren Geschlechtsorgane der Mädchen festgestellt wurde, welche vollständig, normal und intakt waren.

Ausgeschlossen wurde auch, dass die Beschneidungen nicht aufgefallen, von den Ärztinnen und Medizinern übersehen worden sein könnten, denn jeder Laie würde diese aufgrund ihrer deutlichen Sichtbarkeit bemerken. Am 20.01.2011 wurde bei beiden Mädchen jedoch das Verschwinden, ihre Entfernung, das Fehlen der Klitoriseichel festgestellt, sodass die Durchführung der Beschneidung der Klitoris in den dazwischenliegenden Zeitraum einzuordnen ist, unter Ausschluss einer möglichen angeborenen Fehlbildung.

Das Fehlen einer Entzündung und Narbenbildung als Folgeerscheinung erschwert sicherlich die Bestimmung des genauen Datums, an dem die Genitalverstümmelungen durchgeführt wurden, jedoch gibt es keinen Zweifel daran, dass sie in diesem Zeitabschnitt stattfanden, und da sogar die Angeklagten selbst, die Eltern, bestätigt haben, dass sie in diesem Zeitraum nicht nach Gambia gereist und in Spanien geblieben sind, kann kein Zweifel an der Zuständigkeit dieses Gerichts bestehen.

Mit diesem Fokus der Debatte kommen wir schlussendlich aufgrund der Schwere und Schlüssigkeit der angesetzten belastenden Informationen zu der über jeden Zweifel erhabenen Bestätigung, dass die Geschlechtsorgane der Mädchen bei der Kontrolle im Rahmen der ersten Untersuchung, der sie unterzogen wurden, normal waren, und die spätere Kontrolle ein Fehlen der Klitoris ergab, da sie zu einem früheren, nicht genau zu bestimmenden Zeitpunkt, entfernt worden waren. Dies sind objektive Angaben, die sich aus den durchgeführten medizinischen Berichten ergeben und ratifiziert und, wie bereits erwähnt, durch das Erscheinen der betroffenen Ärztinnen im Hauptverfahren einer Überprüfung unterworfen wurden.

In diesem Sinne handelt es sich um eine Gewissheit, die den axiomatischen Kanon einer "über jeden Zweifel erhabenen Gewissheit" erreicht.

Wie der Fachmann der *Generalitat de Catalunya* bestätigte, ist dies sicherlich einer der ersten Fälle einer auf spanischem Gebiet vorgenommenen weiblichen Genitalverstümmelung, der vor Gericht gekommen ist, denn es gibt keine Aufzeichnungen darüber, dass diese Art von Eingriffen, die heimlich durchgeführt werden, in Spanien vorgenommen werden, denn gewöhnlich nutzen die Eltern eine Reise oder Ferien, um in ihr Heimatland zurückzukehren und dort an ihren Töchtern die Entfernung der Klitoris durchführen zu lassen.

Die von den angeklagten Eltern angeführte Unwissenheit oder der Mangel an Wissen darüber, dass die weibliche Beschneidung eine Straftat sei, kann der Gangbarkeit der ausgeführten kriminellen Handlung nicht entgegenstehen, da es logisch abzuleiten und der Vernunft gemäß

ist, was die Staatsanwaltschaft postuliert, dass die Beschneidung bei den Töchtern der Angeklagten, wohnhaft in ... (Barcelona), die mit ihren Eltern zusammenlebten, auf spanischem Gebiet vorgenommen wurde, da sie, wie feststeht, das Land zwischen dem 05.07.2010, als bei der letzten gynäkologischen Kontrolle bei den Mädchen eine intakte Klitoris festgestellt worden war, und dem 20.01.2011, dem Tag, an dem von den Ärzten bei beiden Mädchen die Beschneidung festgestellt wurde, nicht verlassen haben.

Es steht fest, dass die Genitalverstümmelung der Minderjährigen dank der Umsetzung der Protokolle zur Risikovermeidung jener verdammenswerten Praktiken entdeckt wurde, welche im Jahre 2001 von der *Generalitat de Catalunya* verabschiedet wurden, um diese Praktiken zu verhindern und auszurotten, was, zusätzlich zu einer an die Risikogruppen gerichteten Kampagne für Bewusstmachung und Sensibilisierung, regelmäßige gynäkologische Kontrollen derjenigen Mädchen einschließt, deren Eltern zu den betroffenen afrikanischen Ethnien gehören. Vergleichende und verbürgte Studien weisen ebenfalls darauf hin, dass die gebietsmäßige Verteilung der Immigranten in Spanien, insbesondere in Katalonien, dazu beigetragen hat, dass sich weder Ghettos noch große Ballungen und auch keine soziale Ausgrenzung ergeben, die ihnen eine Integration und soziale Anpassung im Aufnahmeland erschweren. In diesem Sinne sind die von den Behörden für die Neuankömmlinge, die so genannten "Nouvinguts", durchgeführten Kampagnen in Katalonien bekannt.

Fest steht, dass die beiden Angeklagten vor Gericht erklärt haben, dass trotz Bestehens dieser Protokolle kein Zuständiger aus den daran beteiligten Bereichen Erziehungswesen, Gesellschaft oder Medizin sie je darüber informiert habe, dass die Beschneidung in Spanien eine Straftat darstelle. Der Vater sagte, dass er sich mit solchen Dingen nicht beschäftige, und in derselben Linie hat sich die angeklagte Mutter von der Genitalverstümmelung ihrer minderjährigen Töchter distanziert, indem sie sich darauf berief, sie sei Analphabetin und stamme aus einem kleinen Dorf in Gambia, und sie versicherte sogar, dass sie nicht einmal wisse, ob sie selbst beschnitten sei.

In der Hauptverhandlung sagte sie so: "Wenn man mich als Mädchen beschnitten hat, dann erinnere ich mich nicht daran", und bestätigte, dass das einzige, was sie gelernt habe, ein paar Koranverse seien, die sie als Mädchen für das Gebet auswendig gelernt habe, und dass sie während ihres Aufenthalts in Spanien lediglich ein Jahr lang als Reinigungskraft gearbeitet habe.

Nun lebt die angeklagte Mutter also seit über 15 Jahren in Spanien und hat als Reinigungskraft gearbeitet, und man sollte nicht vergessen, dass die Medien des Kommunikationswesens Presse, Radio und Fernsehen sich damit beschäftigt und dafür gesorgt haben, diese Art von illegalen und kriminellen Praktiken, wie die Beschneidung der Klitoris es ist, bekannt zu machen.

Der Vater wohnt seit über 22 Jahren in Spanien, hat verschiedene Berufe ausgeübt, und der Saal ist von seiner mehr als angemessenen gesellschaftlichen Integration überzeugt, da er über eine Ausländer-Identifikationsnummer (*NIE*) verfügt, genau wie seine Frau, sein Aufenthalt in Spanien also den verwaltungstechnischen Normen entspricht.

Die Ärztinnen und das Gesundheitspersonal, welche die erste Kontrolle der Geschlechtsorgane der Minderjährigen durchführten, haben den Widerstand betont, mit welchem sich diese und auch ihre Mutter gegen die Untersuchung gewehrt hätten, wobei, wie die Gynäkologin hervorhob, die Mutter „nicht zu verstehen schien, warum wir da waren“.

Die Angeklagten behaupteten, nicht zu wissen, wer bei ihren beiden Töchtern die Klitoris entfernt haben könne, wiesen jedoch darauf hin, dass die Minderjährigen von 2007 bis 2009 mit einigen Familienmitgliedern in Gambia wohnten, während ihre Eltern weiter in Spanien arbeiteten.

Dieses Argument steht vollkommenen in Widerspruch zu den medizinischen und gutachtlichen Berichten, die den Eingriff an den Geschlechtsorganen, die Genitalverstümmelung, in der zweiten Hälfte des Jahres 2010 ansiedeln.

In der Prozessakte liegt zudem als unangefochtenes und unwiderlegtes Beweismittel eine von dem Bereich für Kohäsion und Identität *Area de Cohesión e Identidad* der Stadtverwaltung von ... erhaltene, am 3. Oktober 2008 ausgestellte Information vor, aus der sich ergibt, dass am 22.04.2008 Gespräche mit der Angeklagten A. geführt wurden, in denen sie über die Vorsorgemaßnahme der Staatsanwaltschaft informiert wurde, und sie den Zuständigen, den Fachleuten der Gemeindeabteilung, erklärte, dass sie solche Praktiken der weiblichen Genitalverstümmelung nicht mache und mit ihrem Ehemann darüber gesprochen habe.

Bereits damals wurde der Angeklagten erklärt und veranschaulicht, dass solche Praktiken bestraft werden, auch mit einer Gefängnisstrafe, auch wenn diese außerhalb Spaniens stattfinden, und man erklärte ihr Bedeutung und Umfang des Protokolls zur Verhinderung von weiblichen Genitalverstümmelungen, insbesondere für Mädchen im Alter zwischen 6 und 12 Jahren, und man sagte ihr, dass sie die Behörden immer unverzüglich informieren müsse, wenn sie plane, Spanien zu verlassen, und dass die Mädchen vor einer Reise in ihr Heimatland und auch nach ihrer Rückkehr von einem Gynäkologen/Kinderarzt untersucht werden müssen.

Die Angeklagte bestätigte, dass sie als Mutter die Verpflichtung eingehe, an ihren Töchtern eine solche Beschneidung der Klitoris nicht vornehmen zu lassen, auch wenn der Bericht darauf hinweist, dass sie verärgert und wütend aus dem Gespräch ging.

In dem Bericht wird festgestellt, dass sich die Angeklagte in dem letzten Gespräch für diese Praktiken der Genitalverstümmelung ausgesprochen hatte.

Angesichts dieser Sachlage und laut den Worten des Höchsten Gerichts ist das „historifizierte Faktum“ ohne jegliche Unklarheiten klar und schlüssig bei einem Tatbestand, der große Ähnlichkeit zu dem hier Beurteilten hat, hinsichtlich dessen, dass das genaue Datum oder die genauen Daten der Verstümmelungen nicht bekannt waren oder ob diese von den Eltern oder von einer dritten Person auf deren Bitte hin, mit ihrer Einwilligung, Zustimmung oder Willfährigkeit ausgeführt wurden, weil die wirklich relevante und durch die durchgeführten Kontrollen bestätigte Tatsache die ist, dass die Verstümmelungen unbestritten in diesem Zeitraum stattgefunden haben, wobei das genaue Datum, an dem sie vorgenommen wurden, aufgrund seiner Irrelevanz peripher und unwesentlich ist.

Und hinsichtlich der vorgebrachten Mittäterschaft der Eltern muss, wie vom Hohen Gericht getan, in Anbetracht ihres jeweiligen Geburtsdatums das zarte Alter der Mädchen zum Zeitpunkt der Durchführung der Beschneidungen berücksichtigt werden, als sie die Genitalverstümmelung erlitten haben und zu dem sie mit ihren Eltern zusammenlebten. Und wenn man das weit gefasste Konzept der Täterschaft gemäß Strafgesetzbuch Art. 27 und übereinstimmend berücksichtigt, ist die Täterschaft in dieser Situation klar.

VIERTENS.- Über den Verbotsirrtum und seine Unwirksamkeit und Wirkungslosigkeit.

Was den bezüglich der strafrechtlichen Verantwortung angeführten entlastenden Umstand, angeblich begründet durch den Verbotsirrtum laut Art. 14.3. Strafgesetzbuch, betrifft, müssen wir verwerfen, dass er als unvermeidbarer oder vermeidbarer Irrtum zutrifft, in Anbetracht dessen, dass dieser angesichts der durchgeführten Kontrolle nicht anwendbar ist.

In der Tat haben die Verteidigungen der Angeklagten ausdrücklich in Erinnerung gebracht, dass es sich bei der weiblichen Genitalverstümmelung in ihrem Land um eine uralte überlieferte Tradition handele und dass man dabei nicht die physische Integrität der Frauen zu beeinträchtigen suche, sondern einer Tradition entsprechen wolle, mit einem Initiationsritual, das dem Mädchen die Integration in seine Gemeinschaft erleichtern solle.

Nun muss man vorbringen, dass ein Verbotsirrtum vorliegt, wenn der Täter glaubt rechtmäßig zu handeln; STS 336/2009 vom 2. April. Der Verbotsirrtum stellt sich, wie das Gegenteil des Bewusstseins für Rechtswidrigkeit, als ein wesentliches Element der Strafbarkeit dar und verlangt, dass der Urheber der konkreten Straftat nicht weiß, dass sein Verhalten gegen das Gesetz verstößt oder, anders ausgedrückt, dass er in dem Glauben handelt, rechtmäßig zu handeln mit dem Ergebnis, dass eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen wird.

Das kann man nicht auslegen für Tatbestände, bei denen der Täter glaubt, dass die Strafsanktion von geringer Schwere wäre, und auch nicht für Tatbestände, bei denen die konkrete verletzte Vorschrift nicht bekannt ist. Nur in Fällen, bei denen der Verbotsirrtum vermeidbar ist, wird, wie im Strafgesetzbuch Art. 14 vorgesehen, eine angemessene strafrechtliche Verantwortlichkeit zuteil.

Ein sehr ausgeprägter Umstand der Gesellschaft heutzutage, auch in Spanien, ist zweifelsohne der hohe Grad an Interkulturalität infolge der starken Migrationsströme in Länder mit einem höheren Lebensstandard, in welche die Einwohner ärmerer Länder ziehen, um ihre Lebenssituation verbessern zu können. Es ist eine Reise aus der Hoffnungslosigkeit in Richtung Hoffnung. Jene Gruppen entstammen anderen Kulturen, und ihre Riten und Praktiken unterscheiden sich sehr von denen ihrer Aufnahmeländer. In dem datierten Urteil verweist das Hohe Gericht darauf, dass sowohl der Antragsteller als auch das Urteil selbst sich auf diese Situation hinsichtlich der Beschneidung der Klitoris beziehen, durch die Aussage, dass dies eine kulturelle Praxis in ihrem Heimatland ist. Das kann nicht als Rechtfertigung für das Aufstellen einer Theorie eines „Verbotsirrtums, begründet durch die kulturellen Faktoren, zu denen die Person gehört“ gelten, denn unüberwindbare Grenze des Respekts für Traditionen und Kulturen ist der Respekt der Menschenrechte, die in allen Kulturen, Traditionen und Religionen als kleinster einzufordernder gemeinsamer Nenner gelten.

Die Beschneidung der Klitoris ist keine Kultur, es ist eine Verstümmelung und Diskriminierung der Frau.

Hier müssen wir an die Begründung des Gesetzes *Ley Orgánica* 3/2005 vom 8. Juli erinnern, in der eine extraterritoriale Verfolgung der Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung festgelegt wurde:

«...Die weibliche Genitalverstümmelung stellt ein schweres Vergehen gegen die Menschenrechte dar, sie ist eine Gewalttat gegen die Frauen, die direkt ihre Integrität als Person betrifft. Die Genitalverstümmelung von Mädchen und jungen Frauen muss als „inhumane und

entwürdigende“ Behandlung angesehen werden, und ist neben der Folter in den Verboten des Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgenommen...».

Im vorliegenden Fall lebten die Angeklagten zum damaligen Zeitpunkt in Spanien, die Angeklagte seit dem Jahr 1998 und der Angeklagte seit 22 Jahren, wobei Letzterer die spanische Sprache versteht, wie das Gericht seiner Unmittelbarkeit wegen beurteilen und erkennen konnte, auch wenn zur vollen Absicherung seiner Befragung ein Dolmetscher eingesetzt wurde, und er in verschiedenen Anstellungen tätig war, und es muss so verstanden werden, dass beide vollständig in die spanische Kultur integriert waren oder sie zumindest kennen müssten, denn die Minderjährigen gingen zur Schule, und die Mutter nahm an dem Tutorensystem teil und hatte sich in dringenden Fällen, bei dringenden Bedürfnissen, an den Sozialen Dienst gewandt, wo man sie darüber informierte, dass die Beschneidung der Klitoris eine Straftat ist.

Zudem zeigte sich die Angeklagte immer zögerlich, wenn es darum ging, die Mädchen untersuchen zu lassen, was darauf hindeutet, dass sie wusste, dass eine genitale Anomalie infolge der doppelten Verstümmelung, der die beiden Minderjährigen unterzogen wurden, entdeckt werden könnte. Sie war diejenige, die sie badete, sich um ihre Körperpflege kümmerte und nichts sagte und auch die Behörden nicht informierte und somit die Verstümmelungen verheimlichte.

Beide Elternteile hatten für ihre minderjährigen Kinder eine besondere und spezifische Position als Bürgen inne, und die auf dem Außerachtlassen ihrer Funktionen basierende Täterschaft ermöglicht ihre strafrechtliche Schuld.

Angesichts dieser Sachlage kann die These des Verbotsirrtums nicht zugelassen werden, wobei auch bei der angeklagten Mutter keine qualitativ abweichende Situation zu der des angeklagten Vaters zu beobachten ist, die einen vermeidbaren Verbotsirrtum in sich bergen könnte, weil sie, auch wenn sie laut ihrer Aussage in einem kleinen Dorf oder Ansiedlung geboren ist, nicht gerade erst nach Spanien gekommen war, sondern seit 1998 dort wohnte, und zwar konkret in Katalonien, womit plausibel argumentiert werden kann, dass, auch wenn sie nicht vollständig integriert gewesen sein sollte, ihre soziale Integration doch von Bedeutung gewesen sein muss.

Wie die Staatsanwaltschaft in ihrem abschließenden Bericht betonte, sieht der Artikel 3.2. des Gesetzes *Ley Orgánica 4/2000* vom 11. Januar über Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien, modifiziert durch das Gesetz *Ley Orgánica 2/2009* vom 11. Dezember vor, dass „die Regeln hinsichtlich der Grundrechte der Ausländer gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und gemäß den in Spanien zu denselben Themen geltenden internationalen Verträgen und Vereinbarungen auszulegen sind, ohne dass religiöse Glaubensbekenntnisse oder andere ideologische oder kulturelle Überzeugungen zur Rechtfertigung der Durchführung von dagegen verstoßenden Handlungen oder Verhaltensweisen angeführt werden können“. Und konkret bezogen auf die weibliche Genitalverstümmelung steht in der Begründung des Gesetzes *Ley Orgánica 3/2005* vom 8. Juli, als Modifizierung des Gesetzes *Ley Orgánica 6/1985* vom 1. Juli durch die Judikative zur extraterritorialen Verfolgung der Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung: „Die Tatsache, dass die Verstümmelung von Geschlechtsteilen in einigen Ländern, aus denen die Immigranten in den Ländern der Europäischen Union stammen, traditionell durchgeführt wird, kann nicht als Rechtfertigung dafür gelten, dass eine derartige

Verletzung der Menschenrechte nicht zu verhindern, zu verfolgen und zu bestrafen ist.“ Die Konvention der Vereinten Nationen zur Ausrottung aller Formen der Diskriminierung von Frauen sieht in Artikel 2.f vor, dass die Mitgliedsstaaten, auch im Bereich der Legislative, angemessene Maßnahmen zu treffen haben, um Gesetze, Verordnungen, Gebräuche und Praktiken, die eine Diskriminierung der Frauen darstellen, zu ändern oder aufzuheben.

Kurzum muss darauf hingewiesen werden, dass der Respekt für überlieferte Kulturen begrenzt wird durch den Respekt der Menschenrechte, die allgemein bekannt sind und als kleinster gemeinsamer, interkultureller Nenner fungieren.

FÜNFTENS.- Über den mildernden Umstand der Schadensbehebung, basierend auf der chirurgischen Wiederherstellung der Klitoris, als für die strafrechtliche Haftung modifizierender Umstand.

Hinsichtlich des verkündeten mildernden Umstands der Schadensbehebung, welcher von der Verteidigung des Angeklagten vor Gericht unter Bezugnahme auf Art. 21-5.des Strafgesetzbuchseingelegt wurde, auch wenn die These suggestiv ist, kann sie nicht als modifizierender Umstand für die strafrechtliche Haftung statthaft sein, wenn man bedenkt, dass bestätigt wird, dass der Angeklagte, und allem Anschein nach auch die Mitangeklagte, fest dazu entschlossen und dazu bereit wären, bei beiden Mädchen zum klinisch geeigneten Moment einen chirurgischen Eingriff zur Wiederherstellung der Klitoris vornehmen zu lassen, wie der Sachverständigenexperte Dr. Pere Barri, ein chirurgischer Fachmann, der auf diesem Gebiet in Paris ausgebildet wurde, berichtete. Denn ungeachtet des Ergebnisses, das mit diesen Operationen erzielt werden könnte, steht fest, dass mit dieser Initiative das gerichtlich vorgeworfene Verhalten der Angeklagten weder übergangen noch der Fehler außer Acht gelassen werden kann, da es sich um einen Umstand "ex post", "ad futurum" handelt und eigentlich keine wirkliche Wiedergutmachung des Schadens und auch keinen Wiedergutmachungsbeitrag seitens des Täters darstellt, da weder die Auswirkungen des vor der Durchführung der Gerichtsverhandlung entstandenen Schadens gemindert werden, noch dies analog angewandt werden muss. Denn was den mildernden Umstand wirklich stützt, sei er ordentlich, qualifiziert oder sehr qualifiziert, ist die objektive Schadensbehebung vor der Gerichtsverhandlung und nicht ein mehr oder weniger festes Versprechen oder eine Verpflichtung einer späteren Wiedergutmachung. Denn das Beurteilungskriterium ist äußerst restriktiv, und es ist auch nicht so zu verstehen, dass die getätigte Aussage einen Zustand einer formalen, morphologischen oder beschreibenden Ähnlichkeit zur Feststellung von irgendeinem anderen Umstand von ähnlicher Bedeutung einhält. Zudem ist das Verhalten der Eltern als solche bereits durch das Gesetz geboten, denn sie müssen für das Leben, die Gesundheit, die körperliche und seelische Unversehrtheit ihrer Kinder Sorge tragen und ihre persönliche, emotionale und dynamische Entwicklung, auch auf dem Bereich der Sexualität, zum Zwecke ihrer vollständigen Schadloshaltung schützen.

SECHSTENS.- Strafbarkeit.

Andererseits kann sich dieses Verhalten im Sinne einer Reue oder Buße eventuell auf die Individualisierung und Festlegung der Strafe auswirken, ex Strafgesetzbuch Art. 66 und übereinstimmende.

Deswegen ist es angebracht, jedem der Angeklagten für jedes Vergehen der beiden weiblichen Genitalverstümmelungen, für das sie angeklagt und verurteilt wurden, da sie nicht vorbestraft sind, eine Gefängnisstrafe von sechs Jahren für jedes ihrer beiden Vergehen der weiblichen Genitalverstümmelung, derer sie angeklagt wurden, aufzuerlegen.

SIEBTENS.- Über die Aberkennung der Ausübung des elterlichen Sorgerechts.

Hinsichtlich der Hauptstrafe der speziellen Aberkennung der Ausübung des elterlichen Sorgerechts, Vormundschaft, Pflegschaft, Aufsicht oder Aufnahme, vorgesehen in Art. 149 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs, wobei diese nicht zwingend verhängt werden muss, sondern freigestellt ist, das heißt, eine fakultative Strafe ist, da der Gesetzgeber darauf hinweist, „wenn der Richter es im Interesse des Minderjährigen als angebracht ansieht“, so folgt daraus, dass diese Strafe von der Staatsanwaltschaft nicht ausdrücklich formuliert wurde und daher weder im Rahmen des Prozesses noch der Gerichtsverhandlung Gegenstand einer effektiven dialektischen Debatte war, unter Berücksichtigung des Prinzips von Widerspruch, Verteidigung und Unmittelbarkeit, und auch die Minderjährigen in dieser Gerichtsverhandlung weder befragt noch angehört wurden, so ist das Gericht der Meinung, dass eine Äußerung hinsichtlich dieser äußerst restriktiv einzusetzenden Strafe der Aberkennung nicht angebracht ist, und dies unbeschadet dessen, dass die Staatsanwaltschaft, solange die Minderjährigen die Volljährigkeit nicht erreicht haben, die ihre Vormundschaft betreffenden Maßnahmen ergreift, die sie im Interesse der Minderjährigen für am besten geeignet erachtet und was der umfassendste, wichtigste und beste Schutz für sie ist. In der Tat ist dieses Bündel an Verpflichtungen, die sich aus der Eigenschaft von Vater/Mutter ergeben, ontologisch konsubstantiell zu der grundlegenden elterlichen Sorge, als zwingende Aufgabe, um das Wohlergehen der minderjährigen Kinder, ihre Sicherheit und emotionale Stabilität zu gewährleisten, zur Ermöglichung einer harmonischen Entwicklung ihrer Persönlichkeit, um den Minderjährigen zu erziehen und ihm eine für seine Person vollständige Ausbildung zu geben, unter vollem Respekt seiner Würde, welche den Bereich seiner Sexualität umfasst, gemäß den Bestimmungen des katalanischen Familiengesetzbuchs *Codi de Família* Artikel 236 und übereinstimmende, welches als Landesgesetz gültig ist. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass durch die vom Kinder- und Jugendamt in Barcelona *Servei d'Atenció a la Infancia i l'Adolescència* erlassene Resolution vom 14. Dezember 2012, Akte 45788/Ed-76848-2012, für die Minderjährigen C. und D. vorsorglich der Zustand der Hilfsbedürftigkeit erklärt wurde, mit der unverzüglichen Übernahme der Aufgaben der Vormundschaft für diese, was für die Eltern eine entsprechende Enthebung von der Ausübung des elterlichen Sorgerechts und den dazugehörigen Rechten bedeutet, damit sie keinerlei Risikosituation ausgesetzt sind.

ACHTENS.- Über die Haftung.

Eine ausdrückliche Stellungnahme zum Thema einer Haftung "ex delicto" erübrigt sich, wenn man berücksichtigt, dass in diesem Bereich, wie bekannt, das Dispositionsprinzip von Antrag und Kongruenz gilt und, wie dem auch sei, dass die Staatsanwaltschaft in diesem Sinne keine Schadenersatzforderung formuliert hat, so verbietet das dem Gericht, sich diesbezüglich zu äußern, denn von Amts wegen ist dies ohne Parteiantrag nicht möglich (Strafgesetzbuch Artikel 109,110,166 und übereinstimmende).

NEUNTENS.- Prozesskosten.

Die Prozesskosten werden gemäß Gesetz jedem für die Straftat Verantwortlichen auferlegt, laut den Bestimmungen in Artikel 123 des Strafgesetzbuchs und Art. 239 und 240 und übereinstimmende der Strafprozessordnung, weshalb die Verurteilten jeweils die Hälfte und zu gleichen Teilen die Kosten dieses Verfahrens zu tragen haben.

Nach Sichtung der vorstehend genannten und der übrigen allgemeinen und relevanten Artikel, ergeht im Namen seiner MAJESTÄT DES KÖNIGS folgendes

URTEIL

DIE ANGEKLAGTEN A. und B., volljährig, ohne Vorstrafen, wie bereits ausführlich geschildert, jeder von ihnen als Täter, **SIND ZU VERURTEILEN UND WERDEN VERURTEILT** für **ZWEI STRAFTATEN DER WEIBLICHEN GENITALVERSTÜMMELUNG, ENTFERNUNG DER KLITORIS**, wie vorstehend erklärt, ohne das Zutreffen von modifizierenden Umständen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit, zu einer **GEFÄNGNISSTRAFE VON SECHS JAHREN** für jeden von ihnen und für jede der beiden Straftaten, derer sie angeklagt und für die sie verurteilt wurden, wobei beide Angeklagte die in diesem Verfahren entstandenen Prozesskosten jeweils zur Hälfte und zu gleichen Teilen zu tragen haben.

Darüber hinaus, und wie es angebracht ist, ist diese Entscheidung sofort und vorab per Fax dem Kinder- und Jugendamt, Abteilung für Soziales Wohl und Familie (*Servei d'Atenció de la Infancia i de l'Adolescència, Departament de Benestar Social i Família*) der *Generalitat de Catalunya* mitzuteilen, unter Beilage einer urkundlichen Beglaubigung derselben, mit einem sorgsam Begleitschreiben, zum Zwecke der Aufzeichnung in den entsprechenden Akten der von den Genitalverstümmelung betroffenen Minderjährigen, mit Empfangsbestätigung zur ordnungsgemäßen Eintragung in die vorliegenden Prozessakten.

Die vorliegende Entscheidung ist den Parteien mitzuteilen, wobei sie darauf hinzuweisen sind, dass gegen diese innerhalb einer Frist von fünf Tagen Revisionsklage wegen Rechtsverletzung oder Formfehler eingelegt werden kann

Unser Urteil, von dem eine Ausfertigung der Akte beigelegt wird, wird hiermit verkündet, verfügt und unterzeichnet.

BEKANNTMACHUNG.- Vorstehendes Urteil wurde von dem in öffentlicher Sitzung bestellten Ehrenwerten Herrn Berichterstatter am Tage seiner Erstellung vorgelesen und bekannt gemacht. Dies wird hiermit beglaubigt.